

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren „ Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt,

Teilobjekt 3 – Sanierung Uferwand von Neiße km 15 + 00 bis 15 + 223“

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg i.V.m. § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz macht die Stadt Guben auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2 - Flussgebietsmanagement, Referat W 21 „ Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist es, die Uferwand im o. g. Abschnitt der Lausitzer Neiße zu sanieren und dadurch den Hochwasserschutz herzustellen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Herrichten des Baugeländes einschließlich Rodungsarbeiten und Herstellung der Zufahrt von der Grunewalder Straße abgehend
2. Rückbau von vorhandenem Mauerwerk auf der Ufermauerkrone u.a. Bauteile lt. Lageplan
3. Abbruch bzw. Auffüllung der Betonoberkante auf eine Höhe von 44,75 m NHN (siehe Lageplan)
4. Herstellen der Vorsatzschale an der vorhandenen Uferwand (wasserseitige Schwergewichtsmauer) aus Stahlbeton
5. Herstellen eines Stahlbetonkopfes auf der sanierten Schwergewichtsmauer und darauf Errichtung der neuen Uferwand
6. Herstellung des Deichverteidigungsweges und des Schrammbordes für die Hochwasserschutzmauer
7. Rückbau der bauzeitlichen Zufahrt und Gestaltung der wasserseitigen Böschung
8. Begrünung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12.03.2018 bis zum 11.04.2018** im Servicecenter der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00-16:00 Uhr
Dienstag	08:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-14:00 Uhr
Donnerstag	08:00-18:00 Uhr
Freitag	08:00-14:00 Uhr
Samstag	09:00-12:00 Uhr (nur am 27.03.2018 und 07.04.2018)

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

IV. Hinweise zum Verfahren

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.04.2018** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Ein-gangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben oder beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde (Referat W 11), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Ziffern I, II, III und IV gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I [Nr. 62] S. 3370, 3376)